

kei gekennzeichnet. Der Begriff "Straftat" bezieht sich ebenso wie die Merkmale "wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen" stets auf die Zollhehlerei nach § 14 Abs. 1. Kommt z. B. einer Person im Rahmen eines Gruppendelikts entsprechend der arbeitsteiligen Ausfhrung ausschlielich die Funktion des Absatzes zur Sicherung der Vorteile einer widerrechtlichen Einfuhr zu, d. h. der Zollhehlerei, und begeht diese keine Ausfhrungshandlungen nach § 12 ZG, so findet nur § 14 Abs. 1 oder 2 Anwendung. Mglich ist Tatmehrheit (§§ 12 und 14) bei Ausfhrungshandlungen nach § 12 ZG. § 63 StGB ist in diesem Falle anzuwenden.

4.1.3. § 15 Zollgesetz (Zollverste)

Der Ordnungsstraftatbestand des § 15 ZG enthlt in seinen Abstzen 1 bis 4 ausschlielich Ordnungswidrigkeiten im Waren-, Devisen- und Geldverkehr ber die Grenzen der DDR. Diese Rechtsverletzungen werden durch die Spezifik der Zollverste im Sinne der §§ 40 bis 42 OWG charakterisiert. Sie sind keine Straftaten - daher auch nicht Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens -, weil sie Zuwiderhandlungen gegen den ordnungsgemen Warenverkehr darstellen, diesen behindern oder erschweren und damit verschiedenartige Formen der Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen. Die Grenzen zu Zollstraftaten sind jedoch flssig, und die Abgrenzung kann nur unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Umstnde der Handlung, ihrer Auswirkung sowie der Persnlichkeit des Rechtsverletzers im Einzelfall entschieden werden.

4.1.4. § 16 ZG (Einziehung und Ersatzeinziehung)

Die Einziehung ist als Kannbestimmung eine rechtliche Mglichkeit; sie ist deshalb nicht in jedem Falle zwingend. Sie mu zur wirksamen Unterbindung der gesetzwidrigen Ein-